

- Hauptamt

An Amt/Abt. 60

Ausschnitt aus Westfälische Rundschau

Nr. 7 vom 09. Januar 1990

**Stadt Attendorn**

**- Bauverwaltungsamt -**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Betr.: 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a „Neu-Listernohl“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 27. November 1989 gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 1989 (GV NW S. 362) sowie des § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ mit Begründung vom 27. November 1989 mit nachstehendem Inhalt beschlossen:

Die im Bebauungsplan Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ auf dem Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 159, im Anschluß an das bestehende Wohnhaus Wagner festgesetzte überbaubare Fläche wird durch Verschiebung der Baugrenzen um ca. 5-6 m nach Süden als selbständige überbaubare Fläche festgesetzt.

Die zwischen den bestehenden Wohnhäusern Schmelzer und Wagner festgesetzte Fläche für Stellplätze/Garagen wird aufgehoben.

Die Änderung des Bauleitplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung, eine Änderung der städtebaulichen Situation tritt nicht ein. Das Änderungsgebiet liegt im südöstlichen Bebauungsplanbereich und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 159. Die benachbarten Grundstückseigentümer haben der Planänderung schriftlich zugestimmt. Von den an der Planung beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden Bedenken und Anregungen nicht vorgetragen. Der geänderte Bauleitplan Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ und die Begründung vom 27. November 1989 liegen vom Tage der Bekanntmachung ab bei der Stadtverwaltung Attendorn, Bauverwaltungsamt, 5952 Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 210, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 27. November 1989 als Satzung beschlossene 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ einschließlich Begründung vom 27. November 1989 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

**Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW**

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 5952 Attendorn, Kölner Straße 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, an dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 1989 (GV NW S. 362), kann gem. § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,

c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache be-